



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
University of Applied Sciences

Westfälische Hochschule D-45877 Gelsenkirchen

*Der Kanzler*

Neidenburger Straße 43  
45877 Gelsenkirchen

David Missal



Ihr Zeichen



Sitz der Hochschule: Gelsenkirchen  
USt-ID DE 811 358 679

11.08.2020

***Ihr Zeichen: Anfragennummer 193405 – Zuwendungen aus China***

Sehr geehrter Herr Missal

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail vom 23.07.2020 und teile mit, dass bezüglich des von Ihnen gestellten Auskunftsbegehren keine durchsetzbare Anspruchsgrundlage besteht. Dazu im Einzelnen:

1.

Ein Anspruch aus dem IFG NRW ist zumindest gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW ausgeschlossen. Demnach gilt das IFG NRW nur für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Dieser Regelungstatbestand ist eine Ausprägung des grundgesetzlichen Schutzbereiches der Freiheit von Forschung und Lehre, welcher teleologisch extensiv verstanden



und dementsprechend weit ausgelegt wird (vgl. dazu Urteil des OVG NRW vom 18.08.2015, Az. 15 A 97/13).

Etwaige Drittmittel zu Gunsten der Westfälischen sind in der Regel als monetäre Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Dienstleistungen im Rahmen von Auftragsforschungen zu qualifizieren und unterfallen somit dem Tatbestand aus § 2 Abs. 3 IFG NRW. Ein Informationsanspruch bezüglich derartiger Zuwendungen Dritter existiert somit nicht.

2.

Des Weiteren ist diesseits nicht ersichtlich, inwiefern sich Ihr Anspruchsbegehren aus dem UIG NRW sowie dem VIG tatbestandlich erfüllen soll. In Bezug auf die benannten Normenkonvolute dürfte bereits der jeweilige tatbestandliche Anwendungsbereich nicht eröffnet sein. Sie verlangen weder normative vorausgesetzte Umweltinformationen noch Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch Informationen über Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

3.

Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW ergeht diese Ablehnung Ihres Auskunftsbegehrens gebührenfrei. Ferner weise ich Sie gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW auf Ihr Recht aus § 13 Abs. 2 IFG NRW hin.

Darüber hinaus wird darum gebeten, dass etwaige personenbezogene Daten sowie die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
University of Applied Sciences

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Justiziar